



Teilliquidationsreglement

Gültig ab 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
2. Voraussetzungen und Durchführung der Teilliquidation	3
Art. 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	3
Art. 3 Meldepflicht der Arbeitgeber	4
Art. 4 Teilliquidationsphase	4
Art. 5 Grundlage und massgebender Bilanzstichtag	5
Art. 6 Grundsätze bei der Ermittlung der Ansprüche	5
Art. 7 Anspruch auf Austrittsleistungen, Vorsorgekapitalien und Anrechnung eines Fehlbetrags	6
Art. 8 Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	6
3. Weitere Bestimmungen	7
Art. 9 Garantiezahlung des Kantons und Rückerstattung zulasten der austretenden Institution	7
Art. 10 Beteiligung an der Schuldanerkennung	7
4. Verfahren und Inkraftsetzung	7
Art. 11 Beschluss der Verwaltungskommission	7
Art. 12 Information und Rechtsmittel	8
Art. 13 Einigungsvorschlag der Verwaltungskommission	8
Art. 14 Vollzug der Teilliquidation	8
Art. 15 Inkrafttreten	9

Die Verwaltungskommission, gestützt auf Art. 51a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Art. 37 des Standardvorsorgereglements (StVR-BLVK), beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Durchführung von Teilliquidationen bei der BLVK nach Art. 53b und 53d ff. und Art. 72a BVG, Art. 27g und 27h der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie Art. 6 und Art. 41 ff. des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG)¹.
- 2 Dieses Reglement hat Gültigkeit, solange die BLVK die Anforderungen der Vollkapitalisierung gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen nicht erfüllt. Reglementsänderungen bleiben vorbehalten.

2. Voraussetzungen und Durchführung der Teilliquidation

Art. 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

- 1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt:
 - a) bei Kündigung eines Anschlussvertrags gemäss Anschlussreglement. Eine Kündigung eines Anschlussvertrag liegt vor:
 - wenn der Arbeitgeber oder eine Institution den Anschlussvertrag kündigt, oder
 - wenn ein Anschlussvertrag durch die BLVK gekündigt wird, oder
 - bei Liquidation oder Konkurs eines Arbeitgebers.
 - b) bei erheblicher Verminderung der Belegschaft. Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn sich der Bestand der aktiven Versicherten eines Arbeitgebers oder einer Institution aufgrund unfreiwilliger Austritte mindestens um
 - 2 versicherte Personen bei einer Belegschaft von höchstens 5,
 - 3 versicherte Personen bei einer Belegschaft von 6 bis 10,
 - 4 versicherte Personen bei einer Belegschaft von 11 bis 25,
 - 6 versicherte Personen bei einer Belegschaft von 26 bis 50,
 - 10% der versicherten Personen bei einer Belegschaft von über 50 vermindert,und sich das Vorsorgekapital aller aktiven Versicherten der BLVK um mindestens 0.1% reduziert.

¹ BSG 153.41

- c) bei Restrukturierung oder Reorganisation eines Arbeitgebers oder einer Institution, wenn sich dadurch der Bestand der aktiven Versicherten dieses Arbeitgebers mindestens um
- 2 versicherte Personen bei einer Belegschaft von höchstens 5,
 - 3 versicherte Personen bei einer Belegschaft von 6 bis 10,
 - 4 versicherte Personen bei einer Belegschaft von 11 bis 25,
 - 5 versicherte Personen bei einer Belegschaft von 26 bis 50,
 - 5% der versicherten Personen bei einer Belegschaft von über 50 vermindert,
- und sich das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der BLVK um mindestens 0.1% reduziert.

Eine Restrukturierung oder Reorganisation liegt vor, wenn die Organisationsstruktur einer oder mehrerer Schulen wesentlich geändert wird. Die Definition entspricht Art. 14 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28. März 2007 (LAV) und den beiden Merkblättern für Lehrkräfte und Anstellungsbehörden der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen sowie der Volksschule und des Kindergartens zum Thema: Auflösung des Anstellungsverhältnisses infolge von Reorganisation.

- d) bei Ausgliederung oder Auflösung von Organisationseinheiten, deren Arbeitgeber der BLVK gemäss Art. 5 Abs. 1 PKG angeschlossen sind, wenn sich dadurch das Vorsorgekapital der BLVK um mindestens 0.1% reduziert. Das Verlassen des Kantons durch eine Gemeinde oder angeschlossene Institution gilt als Auflösung einer Organisationseinheit.

- 2** Zusammen mit den Versicherten haben auch die Rentenbezüger die BLVK zu verlassen, ansonsten ein Anschlussvertrag von Seiten des angeschlossenen Arbeitgebers nicht aufgelöst werden kann. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Auflösung durch die BLVK oder bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.
- 3** Von der Durchführung einer Teilliquidation kann abgesehen werden, wenn eine solche aus ökonomischer Sicht keinen Sinn macht. Ob eine Teilliquidation durchzuführen ist, bestimmt die Verwaltungskommission.

Art. 3 Meldepflicht der Arbeitgeber

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der BLVK die Verminderung der Belegschaft sowie die Restrukturierung oder Reorganisation ihrer Institution, die zu einer Teilliquidation führen können, unverzüglich schriftlich zu melden.

Art. 4 Teilliquidationsphase

Die Teilliquidationsphase beginnt mit der Verminderung der Belegschaft oder im Falle einer Restrukturierung oder Reorganisation mit deren Beginn gemäss Ankündigung des Arbeitgebers. Es wird in der Regel ein Zeitraum von 12 Monaten berücksichtigt. Sieht der Abbau- bzw. Restrukturierungsplan eine längere Frist vor, ist diese massgebend.

Art. 5 Grundlage und massgebender Bilanzstichtag

- 1** Die BLVK befindet sich im Finanzierungssystem der Teilkapitalisierung im Sinne von Art. 72a ff. BVG.
- 2** Der Stichtag der Teilliquidation wird von der Verwaltungskommission in Abhängigkeit der Ereignisse und der Austritte der Versicherten jeweils auf den 31. Dezember des Geschäftsjahrs festgelegt, welcher der Teilliquidation und den mit ihr verbundenen Austritten am nächsten liegt.
- 3** Grundlage der Teilliquidation bilden die von der Revisionsstelle geprüfte kaufmännische Bilanz und der vom Experten für berufliche Vorsorge auf den Bilanzstichtag hin erstellte versicherungstechnische Bericht.

Art. 6 Grundsätze bei der Ermittlung der Ansprüche

- 1** Im Falle einer Teilliquidation erstellt die BLVK auf den Stichtag eine Teilliquidations-Bilanz (Art. 5 Abs. 3), anhand derer die Vorsorgekapitalien, die technischen Rückstellungen sowie allfällige Wertschwankungsreserven der bei der BLVK verbleibenden Versicherten und Rentenbezüger und der die BLVK verlassenden Versicherten und Rentenbezüger festgelegt werden. Falls sich die strukturelle Risikofähigkeit der BLVK durch die Teilliquidation verschlechtert, können die technischen Rückstellungen, der technische Zins und/oder die übrigen technischen Grundlagen auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge auf die Teilliquidation hin angepasst werden. Die allfälligen Anpassungen müssen sachlich begründbar sein.
- 2** Die BLVK weist keine freien Mittel aus, solange sie die Anforderungen der Vollkapitalisierung gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen und die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven nicht erreicht hat (Art. 27g Abs. 1bis und Art. 44 Abs. 1 BVV 2).
- 3** Ein durch eine Gruppe von Versicherten selbst verursachter kollektiver Austritt schliesst einen Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven aus.
- 4** Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven entsprechend anzupassen.
- 5** Muss die BLVK Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistungen und technischen Rückstellungen übertragen hat, so sind ihr zusätzlich zu den entsprechenden Austrittsleistungen auch die anteilmässigen technischen Rückstellungen zurückzuerstatten.

Art. 7 Anspruch auf Austrittsleistungen, Vorsorgekapitalien und Anrechnung eines Fehlbetrags

- 1** Vorbehältlich Abs. 2 haben im Rahmen der Teilliquidation austretende Versicherte Anspruch auf die volle Austrittsleistung. Treten Rentenbezüger in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, werden, vorbehältlich Abs. 2, die nach den Bilanzierungsgrundsätzen der BLVK berechneten vollen Vorsorgekapitalien überwiesen.
- 2** Wird der Ausgangsdeckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen gemäss Art. 48 Abs. 2 PKG unterschritten, kürzt die BLVK die individuellen Austrittsleistungen der austretenden Versicherten sowie die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger in dem Umfang, in dem der Deckungsgrad prozentual unter dem Ausgangsdeckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen liegt. Die Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG werden in keinem Fall vermindert. Wurden ungekürzte Austrittsleistungen und Vorsorgekapitalien bereits überwiesen, so sind die zu viel überwiesenen Beträge der BLVK zurückzuerstatten.
- 3** Keine Kürzung der individuellen Austrittsleistungen gemäss Abs. 2 erfolgt bei Versicherten, die in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation in die BLVK eingetreten sind. Bei Versicherten, die in den letzten 12 bis 24 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation eingetreten sind, erfolgt eine hälftige Kürzung.

Art. 8 Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

- 1** Ein kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und gegebenenfalls Wertschwankungsreserven besteht, wenn Versicherte bzw. Rentenbezüger als Kollektiv aus der BLVK austreten und gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung als Kollektiv wieder eintreten, sofern dieses Kollektiv mindestens fünf Personen umfasst.
- 2** Anspruch auf anteilmässige technische Rückstellungen besteht in dem Umfang, in welchem die BLVK für das austretende Kollektiv technische Rückstellungen gebildet hat.
- 3** Beträgt der Deckungsgrad der BLVK für sämtliche Verpflichtungen weniger als 100%, besteht kein Anspruch auf Wertschwankungsreserven, selbst, wenn die BLVK in ihrer Bilanz Wertschwankungsreserven ausweist. Beträgt der Deckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen mehr als 100%, besteht ein kollektiver Anspruch auf Wertschwankungsreserven in dem Umfang, in dem der Deckungsgrad prozentual über 100% liegt. Bemessungsgrundlage bildet die Summe der Austrittsleistungen und anteilmässigen technischen Rückstellungen des austretenden Kollektivs.

3. Weitere Bestimmungen

Art. 9 Garantiezahlung des Kantons und Rückerstattung zulasten der austretenden Institution

- 1** Im Falle einer Teilliquidation garantiert der Kanton gemäss Art. 12 PKG die Deckung für die Leistungen der BLVK, soweit dies die bundesrechtlichen Bestimmungen vorsehen (Art. 72c BVG).
- 2** Die im Rahmen der Teilliquidation vom Kanton zugunsten der BLVK zu leistende Garantiezahlung bemisst sich so, dass sowohl der Deckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen als auch der Deckungsgrad für die Verpflichtungen gegenüber den Versicherten durch die im Rahmen der Teilliquidation erfolgten Austritte nicht sinkt.
- 3** Löst eine angeschlossene Institution nach dem 1. Januar 2014 den Anschlussvertrag mit der BLVK auf, ist sie gemäss Art. 42 PKG verpflichtet, dem Kanton den von diesem für die Deckung der Leistungen garantierten Betrag gemäss Abs. 2 zurückzuerstatten. Dieser Betrag reduziert sich ab dem 1. Januar 2014 jährlich um einen Zwanzigstel.

Art. 10 Beteiligung an der Schuldanerkennung

- 1** Löst eine angeschlossene Institution nach dem 1. Januar 2015 den Anschlussvertrag mit der BLVK auf, erstattet sie gemäss Art. 47 Abs. 1 PKG dem Kanton anteilmässig die von diesem gegenüber der BLVK per 1. Januar 2015 anerkannte Schuld.
- 2** Der Anteil entspricht gemäss Art. 47 Abs. 2 PKG dem Anteil der durch die austretende Institution versicherten Lohnsumme an der Gesamtheit der versicherten Lohnsumme am 1. Januar 2015.
- 3** Der zu erstattende Betrag reduziert sich gemäss Art. 47 Abs. 3 PKG ab dem 1. Januar 2015 jährlich um einen Zehntel.

4. Verfahren und Inkraftsetzung

Art. 11 Beschluss der Verwaltungskommission

- 1** Bei der Durchführung einer Teilliquidation obliegt der Verwaltungskommission die Beschlussfassung über folgende Gegenstände:
 - a) Bestimmung, ob die Voraussetzungen zur Durchführung einer Teilliquidation erfüllt sind (Art. 2);
 - b) Entscheid, ob aus ökonomischer Sicht von der Durchführung einer Teilliquidation abgesehen wird (Art. 2);
 - c) Festlegung des Kreises der von der Teilliquidation betroffenen Personen und der Teilliquidationsphase (Art. 4);
 - d) Bestimmung des Stichtags für die Teilliquidation und des massgebenden Bilanzstichtags (Art. 5);
 - e) Festlegung der Höhe der mitzubehaltenden Mittel (Art. 6 - 8);

- f) Entscheid über Bestehen und Höhe eines kollektiven Anspruchs auf Rückstellungen (Art. 9);
 - g) Treffen von weiteren Entscheiden im Zusammenhang mit einer Teilliquidation.
- 2** Die Verwaltungskommission orientiert die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge über den Beschluss.

Art. 12 Information und Rechtsmittel

- 1** Die BLVK informiert die Versicherten und Rentenbezüger in geeigneter Weise über den Tatbestand und die Durchführung der Teilliquidation.
- 2** Die Versicherten und Rentenbezüger können innert 30 Tagen ab Erhalt der Information bei der Verwaltungskommission bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation, gegen das Verfahren und den Verteilungsplan Einsprache erheben.

Art. 13 Einigungsvorschlag der Verwaltungskommission

- 1** Die Verwaltungskommission kann innert drei Monaten seit Eingang der Einsprache die Einsprechenden anhören und gegebenenfalls einen Einigungsvorschlag machen.
- 2** Der Einigungsvorschlag hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Dieser wird verbindlich, wenn er nicht innert 30 Tagen seit der Eröffnung gegenüber der Verwaltungskommission schriftlich abgelehnt wird.
- 3** Kann keine Einigung erzielt werden, orientiert die Verwaltungskommission die Einsprechenden über die Möglichkeit einer Überprüfung durch die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA). Die Einsprechenden haben eine Überprüfung durch die BBSA innert 30 Tagen bei dieser anzumelden.

Art. 14 Vollzug der Teilliquidation

Die Teilliquidation wird vollzogen, wenn:

- a) gegen den Beschluss der Verwaltungskommission innert Frist keine Einsprache erfolgt ist;
- b) der Einigungsvorschlag der Verwaltungskommission angenommen wurde;
- c) im Falle einer Überprüfung durch die BBSA von dieser ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt;
- d) im Falle eines Übertragungsvertrags nach Fusionsgesetz der Eintrag im Handelsregister erfolgt ist.

Art. 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde von der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 18. September 2019 beschlossen. Es tritt mit Verfügung der BBSA auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 17. Juni 2015, gültig per 1. Januar 2015. Es kann durch die Verwaltungskommission jederzeit geändert werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die BBSA.

Ostermundigen, 18. September 2019

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Hansjürg Schwander

Der Vizepräsident:
Stefan Wacker

Dieses Reglement wurde von der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) am 6. Februar 2020 genehmigt.